

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Justiz
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
4400E/14/4 - SJV

Ihre Nachricht vom
9. Februar 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/7 - II.NKR

Dresden,
23. März 2018

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat Ausgaben	2018: 38.400 Euro 2019: 845.800 Euro 2020: 650.800 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger jährlich	1.400 Euro und geringfügiger, nicht quantifizier- barer Zeitaufwand
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierbarer jährlicher Sach- und Personalaufwand
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Sachaufwand	nicht vollständig quantifizierbare Belastungen 196.500 Euro

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

einmaliger Personalaufwand	5.500 Euro
jährlicher Personalaufwand	nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen 466.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen 284.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes für die einmaligen Schulungen vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz sollen

- ein sächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz geschaffen,
- die Nutzung optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung inhaftierter Personen ermöglicht,
- als Disziplinarmaßnahme die disziplinarische Trennung als Ultima Ratio eingeführt,
- infolge der Einführung von Amtsanwälten für die Tätigkeit von Beamten, die noch nicht als solche ernannt sind, eine gesetzliche Grundlage für die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben eines Amtsanwaltes geschaffen und
- die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsregelungen im Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG) an die Praxis und die Regelungen im Sächsischen Personalvertretungsgesetz angepasst

werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Justiz

Aus der Umsetzung des Sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (SächsJARrestVollzG-E) entsteht für Bürger durch Fahrtkosten anlässlich von Gesprächen in den Vollzugseinrichtungen jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1.400 Euro. Die Fahrtzeiten, die vom jeweiligen Wohnort abhängen, sind nicht quantifizierbar.

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand nur in geringem Maße und nur soweit Straffälligenhilfevereine oder andere Vereinigungen in freier Trägerschaft in die Erziehungsarbeit im Jugendarrestvollzug eingebunden werden und ihnen Fördermaßnahmen im Sinne des Sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes sowie sonstige Aufgaben übertragen werden. Der Erfüllungsaufwand ist nicht quantifizierbar.

Durch die Änderungen im Sächsischen Justizgesetz (SächsJG-E) und im Richtergesetz des Freistaates Sachsen entsteht für Bürger und Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Der soziale Trainingskurs nach § 4 Nummer 2 SächsJARrestVollzG-E verursacht jährlichen Erfüllungsaufwand für den Freistaat in Höhe von 210.000 Euro. Die Regelungen zur Stellung und Mitwirkung der Jugendarrestanten für die Vollzugsgestaltung gemäß § 5 Absätze 3 und 4 SächsJARrestVollzG-E verursachen jährlichen Erfüllungsaufwand durch die Hinzuziehung von Dolmetschern in Höhe von 11.000 Euro, da alle Maßnahmen des Vollzuges, die die Arrestanten unmittelbar betreffen, diesen zu erläutern sind. Nach § 7 Absatz 1 SächsJARrestVollzG-E sind die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme und die Entlassung sowie bei besonderen Begebenheiten zu informieren. Es entsteht jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.956,77 Euro und Sachaufwand durch Porto in Höhe von 876,40 Euro. Personensorgeberechtigte können gemäß § 7 Absätze 2 und 3 SächsJARrestVollzG-E zu Gesprächen in die Einrichtung eingeladen werden. Durch entsprechende Einladungsschreiben entsteht jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.844,24 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 826,00 Euro. Die Aushändigung des Förderplanes gemäß § 11 Absatz 3 SächsJARrestVollzG-E und des Schlussberichtes gemäß § 14 SächsJARrestVollzG-E an die Arrestanten und die Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Arrestanten verursacht jährlichen

Personalaufwand in Höhe von 1.222,90 Euro sowie jährliche Kopie- und Portokosten in Höhe von jährlich 1.442,70 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Erweiterung der Ausstattung der Jugendarrestabteilungen mit Gegenständen der Sport- und Freizeitbeschäftigung, so beispielsweise der Ausstattung und Erweiterung einer Mediathek (§ 23 Absatz 2 SächsJARrestVollzG-E) kann nicht beziffert werden. Die gegenüber der bisher geltenden Jugendarrestvollzugsordnung deutlich umfangreicheren und detaillierteren Vorgaben erfordern die Hebung des Arbeitskraftanteiles der Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes und der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Es entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 460.000 Euro und Sachkosten in Höhe von 59.700 Euro. Durch zusätzliche Schulungen der Bediensteten entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.500 Euro.

Die Beschaffung und Installation von Videoüberwachungstechnik sowie deren Einbindung in die bestehenden Strukturen verursacht einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 195.000 Euro. Die Informationspflicht bei einer Nutzung der Videoüberwachungstechnik gegenüber Verteidigern nach § 84a Absatz 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG-E) verursacht jährlichen Personalaufwand in Höhe von 537,64 Euro und Sachaufwand in Höhe von 120,40 Euro.

Mit einer Verringerung der Personal- und Sachkosten ist durch die Änderung der Systematik des Diagnoseverfahrens einschließlich der Eingliederungs- und Vollzugsplanung im Sächsischen Strafvollzugsgesetz zu rechnen, wobei diese noch nicht abschätzbar sind.

Die durch die Änderungen im Richtergesetz des Freistaates Sachsen den Personalvertretungen zusätzlich zugewiesenen Aufgaben führen in den Gremien zu einem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand. Darüber hinaus entsteht Erfüllungsaufwand dadurch, dass zukünftig drei statt bisher zwei Richter für den Fall einer gemeinsamen Beschlussfassung mit dem Hauptpersonalrat zu entsenden sind. Der Mehraufwand der Neuregelungen wird auf ca. 300 Euro pro Jahr geschätzt.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Staatsministeriums der Justiz entstehen für den Freistaat Sachsen im Jahr 2018 Kosten in Höhe von 38.400 Euro, im Jahr 2019 Kosten in Höhe von 845.800 Euro und im Jahr 2020 Kosten in Höhe von 650.800 Euro. In den nachfolgenden Jahren fallen Kosten in ähnlicher Höhe an.

Für die Betreuung der Arrestanten in den Jugendarrestvollzugsanstalten entsteht ab 2019 ein zusätzlicher Stellenbedarf von vier Stellen, für deren psychologische Betreuung ein Bedarf von zwei zusätzlichen Stellen.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRGE.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Die Umsetzung des Sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes verursacht jährlichen Erfüllungsaufwand durch Fahrtkosten in Höhe von ca. 1.400 Euro. Der Zeitaufwand ist nicht quantifizierbar.

Nur geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe entsteht durch mögliche Anträge der von Personalmaßnahmen betroffenen Richter, § 15 Absatz 4 SächsRiGE.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht jährlicher Sach- und Personalaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe durch Einbeziehung von Straffälligenhilfevereinen oder anderen Vereinigungen in freier Trägerschaft in die Erziehungsarbeit im Jugendarrestvollzug. Den Aufwendungen der Wirtschaft stehen zum Teil vertragliche Zahlungen aus dem Justizhaushalt gegenüber.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Der soziale Trainingskurs nach § 4 Nummer 2 SächsJARrestVollzG-E verursacht jährlichen Sachaufwand in Höhe von 210.000 Euro. Die gemäß § 5 Absätze 3 und 4 SächsJARrestVollzG-E vorgesehene Erläuterung der Vollzugsgestaltung und die stetige Motivierung der Arrestanten verursachen durch Hinzuziehung von Dolmetschern weiteren jährlichen Sachaufwand in Höhe von 11.000 Euro. Durch Benachrichtigungen der Personensorgeberechtigten über die Aufnahme der jugendlichen Arrestanten in den Vollzug und die Entlassung aus dem Vollzug gemäß § 7 Absatz 1 SächsJARrestVollzG-E entsteht jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.956,77 Euro und Sachaufwand durch Porto in Höhe von 876,40 Euro. Personensorgeberechtigte, Betreuer und sonstige Bevollmächtigte können gemäß § 7 Absätze 2 und 3 SächsJARrestVollzG-E zu Gesprächen in die Einrichtung eingeladen werden. Der Versand der Einladungsschreiben verursacht jährlich Personalaufwand in Höhe von 1.844,24 Euro und Sachaufwand in Höhe von 826,00 Euro. Durch Aushändigung des Förderplanes gemäß § 11 Absatz 6 SächsJARrestVollzG-E und des Schlussberichtes gemäß § 14 Absatz 2 SächsJARrestVollzG-E an die Arrestanten und deren Personensorgeberechtigten entsteht jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.222,90 Euro sowie durch Kopie- und Portokosten jährlicher Sachaufwand in Höhe von jährlich 1.442,70 Euro. Die geplante Verbesserung der Ausstattung der Jugendarrestabteilungen mit Gegenständen der Sport- und Freizeitbeschäftigung (§ 23 Absatz 2 SächsJARrestVollzG-E) verursacht nicht quantifizierbaren einmaligen Sachaufwand.

Die gegenüber der bisher geltenden Jugendarrestvollzugsordnung deutlich umfangreicheren und detaillierteren Regelungen erfordern die Erhöhung des Arbeitskraftanteiles der Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes und der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Es entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 460.000 Euro und Sachkosten in Höhe von 59.700 Euro. Durch zusätzliche Schulungen der Bediensteten entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.500 Euro sowie einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5.500 Euro.

Durch die Möglichkeit der Beobachtung von Arrestanten, Gefangenen und Untergebrachten mittels Videoüberwachung entsteht durch Anschaffung und Installation der erforderlichen Technik einmaliger Sachaufwand in Höhe von 195.000 Euro, § 41 Absatz 2 SächsJARrestVollzG-E, § 83 Absatz 2 SächsStVollzG-E, 71 Absatz 2 Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG-E), § 88 Absatz 2 Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SächsSVVollzG-E) und § 49 Absatz 2 Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (SächsUHaftVollzG-E). Die Information der Verteidiger verursacht zusätzlich jährliche Personalkosten in Höhe von 537,64 Euro und jährlichen Sachaufwand in Höhe von 120,40 Euro.

Durch Verzicht auf das generelle Aushändigen der Hausordnung an die Gefangenen reduzieren sich die jährlichen Sachkosten in nicht quantifizierbarer Höhe, § 6 Absatz 1 Satz 2 SächsStVollzG, § 9 Absatz 1 Satz 2 SächsJStVollzG, § 6 Absatz 1 Satz 2 SächsSVVollzG, § 7 Absatz 1 Satz 2 SächsUHaftVollzG. Durch die Änderung der Systematik des Diagnoseverfahrens einschließlich der Eingliederungs- und Vollzugsplanung im SächsStVollzG reduzieren sich die jährlichen Personal- und Sachkosten in nicht quantifizierbarer Höhe.

Die Einführung der disziplinarischen Trennung verursacht nicht quantifizierbaren jährlichen Personalaufwand, § 91 Absätze 2 bis 4 SächsStVollzG-E, § 83 Absätze 2 bis 4 SächsJStVollzG-E, § 61 Absätze 2 bis 4 SächsUHaftVollzG-E.

Durch die in § 15 Absätze 4 und 7 SächsRiG-E den Personalvertretungen zusätzlich zugewiesenen Aufgaben sowie durch die Entsendung von drei statt bisher zwei Richtern für den Fall einer gemeinsamen Beschlussfassung mit dem Hauptpersonalrat gemäß § 20 Absatz 2 SächsRiG-E entsteht jährlicher Personalaufwand in Höhe von 300 Euro und geringfügiger, nicht quantifizierbarer Sachaufwand.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes für die einmaligen Schulungen vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Prof. Dr. Schefczyk
Berichterstatter